

# Technische Information

## **Rauchmelder in Privatwohnungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

es gibt kaum eine effektivere Art Menschen vor den Folgen eines Brandes zu schützen, als den Einsatz von Rauchmeldern!

Schließlich sollte man sich immer wieder vor Augen halten, dass

**90% der Brandopfer an den Folgen einer Rauchvergiftung sterben!!!**

Gemäß der Thüringer Bauordnung (§ 48 Absatz 4) sind bei Neubau oder Rekonstruktion von Wohnhäusern, Wohnungen mit Rauchmeldern auszurüsten. Bestandswohnungen sind gemäß Bauordnung **bis zum 31.12.2018** nachzurüsten!

### § 48

#### Wohnungen

(4) Zum Schutz von Leben und Gesundheit müssen in Wohnungen Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. Vorhandene Wohnungen sind bis zum 31. Dezember 2018 mit Rauchwarnmeldern auszurüsten. Die Einstandspflicht der Versicherer im Schadensfall bleibt unberührt.

Hauptbrandursache in Wohnung sind lt. Feuerwehrstatistik:

- **Kaffemaschinen mit Heizplatte** (Bi-Metall schaltet Heizplatte nicht mehr ab)
- **Wäschetrockner** (Elektronik ist Wärme und Feuchtigkeit ausgesetzt)

